

Hochschulwahlen

Merkblatt zur Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines und Fristen

Die hier angegebenen Vorgaben beruhen auf der [Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg](#) (Wahlsatzung), insbesondere § 8.

In ein Kollegialorgan (Fakultätsrat, Senat, Studierendenparlament) kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Wahlvorschläge sind für jede Gruppe und für jedes Gremium **getrennt** in dem im Wahlausschreiben angegebenen Zeitraum einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet beim Wahlleiter eingereicht werden, sind **ungültig**.

Die Wahlvorschläge sind in **Schriftform** und **im Original** beim Wahlleiter einzureichen, eine E-Mail mit z.B. einem Scan des Wahlvorschlages allein ist **nicht ausreichend**, kann aber vorab zur Fristwahrung gesandt werden. Bitte überbringen Sie in diesem Fall das Original schnellstmöglich nach Fristende dem Wahlleiter.

Zusätzlich zum Wahlvorschlag mit der Bewerberliste müssen die **Unterstützerunterschriften** und die **Einverständniserklärungen** der Bewerber eingereicht werden. Dies kann auch getrennt von jeweiligen Wahlvorschlägen erfolgen, jedoch muss ebenfalls die gesetzte Frist eingehalten werden.

Eine frühzeitige Abgabe (innerhalb des Einreichezeitraums) des Wahlvorschlages ist empfehlenswert, um eventuelle Zweifelsfragen rechtzeitig klären zu können.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Unterstützerunterschriften und Einverständniserklärungen finden Sie auf den Internetseiten des Wahlamts unter <https://www.uni-wuerzburg.de/universitaet/wahlen/hochschulwahlen/>. Füllen Sie diese bitte gut leserlich und in Druckschrift aus. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In dem Vordruck ist dies für die ersten achtzehn Bewerberinnen und Bewerber bereits vorausgefüllt; wenn Sie mehr Personen aufstellen, führen Sie die Nummerierung auf den Seiten 2 oder 3 bitte selbstständig weiter.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen, bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der **Studierenden** in die **Fakultätsräte** maximal das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung angehörenden Vertreterinnen und Vertreter.

Das gleichzeitige Mandat für den Senat und das Studierendenparlament oder den Fachschaftenrat ist miteinander unvereinbar. Ebenso ist das gleichzeitige Mandat für das Studierendenparlament und den Fachschaftenrat unvereinbar. Eine in mehrere Gremien gewählte Person erhält das Mandat gemäß der Reihenfolge in § 31 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung und wird im Übrigen gestrichen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung).

2. Gruppenbezeichnungen seit 2023

Seit der Hochschulwahl 2023 ergibt sich eine Änderung der Gruppenbezeichnungen aufgrund des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

Die bisherige „Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ heißt jetzt „Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“, die „Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ wird zur „Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden“ und aus der „Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird die „Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

3. Inhalt des Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag muss gemäß § 8 Abs. 3 Wahlsatzung folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname
- Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der die sich bewerbende Person tätig ist oder
- bei Studierenden die Fakultät, der sie angehören.

Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Bei Studierenden kann zusätzlich das Studienfach angegeben werden.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Diese wird auch in der elektronischen Stimmabgabe als Überschrift verwendet. Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung aus technischen Gründen nicht länger als 40 Zeichen sein darf.

Eine oder einer der Unterstützerinnen und Unterstützer ist gegenüber den Wahlorganen zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt und verpflichtet. Der Wahlvorschlag soll diese vertretungsberechtigte Person benennen. Fehlt diese Angabe, so gilt die/der Vorschlagende als vertretungsberechtigt, die/der an erster Stelle unterzeichnet hat bzw. dessen Unterstützungserklärung als erstes eingegangen ist.

4. Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen **im Original**, per Post oder persönlich, eingereicht werden.

Die Einverständniserklärung kann auch getrennt vom jeweiligen Wahlvorschlag eingereicht werden, jedoch muss ebenfalls die gesetzte Frist eingehalten werden.

Verspätet oder nicht eingegangene Einverständniserklärungen führen zur Streichung der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus dem Wahlvorschlag!

Formblätter hierfür sind ebenfalls über die oben angegebene Internetseite erhältlich. Sofern Sie nicht das Formblatt verwenden, muss die Einverständniserklärung die folgenden Punkte enthalten:

- Vor- und Zuname
- Sofern es zur Personenklärung beiträgt: das Geburtsdatum
- Gruppe und Kollegialorgan, für die der Wahlvorschlag erstellt wurde

- Gesamtbezeichnung des Wahlvorschlages
- **Eigenhändige** Unterschrift.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan **nur auf einem Wahlvorschlag** genannt werden. Eine Bewerberin / ein Bewerber, die/der auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit ihrem bzw. seinem Einverständnis aufgeführt ist, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Kandidiert eine Bewerberin oder ein Bewerber für mehrere Kollegialorgane, so ist jedem Wahlvorschlag eine gesonderte Einverständniserklärung beizufügen.

5. Unterstützung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss eine Mindestanzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern aufweisen.

Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter im **Senat** sowie im **Studierendenparlament** muss ein Wahlvorschlag von mindestens zehn Personen unterzeichnet werden.

Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den **Fakultätsräten** muss ein Wahlvorschlag von mindestens fünf Personen unterzeichnet werden.

Die unterzeichnende Person muss in der jeweiligen Gruppe für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein. Ist die Person einer anderen Gruppe oder bei der Wahl zu den Fakultätsräten einer anderen Fakultät zugehörig, so wird die Unterstützerunterschrift durch den Wahlleiter gestrichen.

Die Formblätter zur Unterstützung eines Wahlvorschlages können ebenfalls unter der oben angegebenen Internetseite heruntergeladen werden. Sofern Sie das Formblatt des Wahlamts nicht verwenden, muss die Unterzeichnung des Wahlvorschlages folgende Angaben umfassen:

- Vor und Zuname
- Sofern es zur Personenklärung beiträgt: das Geburtsdatum
- Studierende: Fakultät, der die Person angehört oder
- Sonstige Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie die Stelle, an der die Person tätig ist.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Kollegialorgan **nur einen Wahlvorschlag unterstützen**. Unterstützt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehr als einen Wahlvorschlag zu einem Kollegialorgan, so wird ihre/seine Unterstützerunterschrift von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Einen Wahlvorschlag können auch mehr als die oben angegebene Mindestanzahl an Unterstützerinnen und Unterstützern unterzeichnen, um eine plötzliche Unterschreitung der Mindestanzahl durch vom Wahlleiter gestrichene Unterstützerunterschriften zu verhindern.

Auch Bewerberinnen und Bewerber, die auf einem Wahlvorschlag aufgenommen sind, können diesen Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen. Dies gilt jedoch nicht, wenn für diese Wahl die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der betreffende Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Abweichend von den oben genannten Mindestanzahlen von Unterstützenden genügt die Unterzeichnung durch nur eine wahlberechtigte Person dann, wenn einer Gruppe bei den letzten Wahlen weniger als 20 Wahlberechtigte angehörten.

6. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft in seiner Sitzung die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Werden behebbare Mängel festgestellt, so gibt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb von drei Werktagen zu beseitigen. Wahlvorschläge mit nicht behebbaren oder nicht fristgerecht behobenen Mängeln sind ungültig.

7. Zugehörigkeit zu Fakultäten bei Studierenden

Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag und Unterstützung ist nur Personen möglich, die der betreffenden Fakultät angehören. Bitte prüfen Sie daher vorab in Ihrer Wahlbenachrichtigung, ob Sie in der richtigen Fakultät wahlberechtigt sind.

Für das Studium auf Lehramt, für fakultätsübergreifende Studienfächer (z.B. Wirtschaftsinformatik) oder im fakultätsübergreifenden Doppelstudium ist eine eindeutige Fakultätszugehörigkeit unter Umständen nicht feststellbar. Es wären in diesem Falle mehrere Fakultäten möglich, alle Studierenden werden jedoch für die Hochschulwahlen einer einzelnen Fakultät zugeordnet. Zur Änderung dieser Wahlfakultät wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Studierendenkanzlei (studierendenkanzlei@uni-wuerzburg.de).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter der nachstehend angegebenen Adresse.

Wahlamt:	Gebäude „Alte IHK“, Josef-Stangl-Platz 2, 3. OG
Postadresse:	Wahlamt der Universität, Sanderring 2, 97070 Würzburg
Kontakt:	Herr Wettengel, wahlamt@uni-wuerzburg.de , Tel.: 0931 31-82545
Internet:	https://www.uni-wuerzburg.de/universitaet/wahlen/